

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 6

Die Anwendung US-amerikanischen  
internationalen Kindschaftsrechts  
in Statusfragen durch deutsche Gerichte

Von

Dr. Ernst Friedrich Röder, LL. M. (Tulane)



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**ERNST FRIEDRICH RUDER**

**Die Anwendung US-amerikanischen internationalen  
Kindschaftsrechts in Statusfragen durch deutsche Gerichte**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 6**

**Die Anwendung US-amerikanischen  
internationalen Kindschaftsrechts  
in Statusfragen durch deutsche Gerichte**

**Von**

**Dr. Ernst Friedrich Röder, LL. M. (Tulane)**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Feese & Schulz, Berlin 41**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 02759 0**

## Vorwort

Diese Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation im Dezember 1970 vorgelegen. Die Literatur- und Rechtsprechungsnachweise sind auf dem Stand vom März 1972.

Mein herzlicher Dank gilt den Professoren Dr. D. Henrich und Oberstlandesgerichtsrat Dr. K. Firsching, die jederzeit bereit waren, mir durch klärende Gespräche zu helfen. Ich verdanke ihnen wertvolle Anregungen.

E. F. R.



# Inhaltsverzeichnis

## A. Einleitung

I. Zum Begriff des amerikanischen internationalen Kindschaftsrechts ..	11
II. Der Begriff des Status .....	12
III. Die Aufgabe dieser Arbeit .....	12

## B. Die Anknüpfung an Staatsangehörigkeit und Domizil

I. Die Staatsangehörigkeit .....	14
1. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im deutschen internationalen Privatrecht .....	14
2. Die Staatsangehörigkeit von US-Bürgern mit amerikanischem Domizil .....	14
3. Die Staatsangehörigkeit von US-Bürgern ohne amerikanisches Domizil .....	16
II. Das Domizil .....	18
1. Das für die Bestimmung des Domizils maßgebliche Recht .....	18
2. Der Begriff des Domizils .....	19
3. Das Domizil der verheirateten Frau .....	20
4. Das Domizil des minderjährigen Kindes .....	20

## C. Die eheliche Abstammung

I. Das interne amerikanische Recht .....	22
1. Die eheliche Abstammung .....	22
2. Die Anfechtung der Ehelichkeit .....	23
3. Das nichteheliche Kind .....	25
II. Das amerikanische Kollisionsrecht .....	25
1. Der Ausgangspunkt .....	25
2. Die Lösungen .....	26
a) lex fori .....	26
b) Recht des Geburtsortes .....	27
c) lex domicilii .....	27
3. Die eheliche Abstammung vom Muttergatten .....	27
4. Die Bestimmung des Muttergatten .....	29



5. Die eheliche Abstammung von der Mutter .....	30
6. Der relative Status eines Kindes .....	30
7. „Public policy“ .....	32
III. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte .....	33
1. Die streitige Gerichtsbarkeit .....	33
2. Die freiwillige Gerichtsbarkeit .....	34
IV. Das deutsche Kollisionsrecht .....	34
1. Art. 18 EG .....	34
2. Die Bestimmung des Muttergatten .....	35
3. Die fehlerhafte Ehe der Eltern .....	37
4. Art. 27 EG .....	38
V. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung amerikanischen Rechts ....	39
1. Der relative Status .....	39
2. „Public policy“ .....	40
3. Die Anfechtung der Ehelichkeit gemäß Art. 18 II EG .....	41
4. Die Anfechtung der Ehelichkeit gemäß Art. 18 I EG .....	41
a) Das Anfechtungsverfahren .....	41
b) Die Anfechtungsberechtigten .....	43
c) Die zulässigen Beweismittel .....	45
d) Die Anfechtungsfristen .....	45
e) Das Anfechtungsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht ..	47
f) Zusammenfassung .....	47
5. Die Wirkung amerikanischer Urteile in Deutschland .....	47

#### **D. Die Legitimation**

I. Das interne amerikanische Recht .....	49
II. Das amerikanische Kollisionsrecht .....	52
1. Die Regelung in North Carolina und Oregon .....	52
2. Die Lösungen .....	52
a) Das Personalstatut des Vaters .....	52
b) Das Personalstatut des Kindes .....	53
c) Die lex loci actus .....	53
d) Die lex fori .....	54
e) Das günstigste Recht .....	54
3. Die Vaterschaft .....	56
4. Die Gültigkeit der legitimierenden Ehe .....	56
5. Die Anerkennung der Legitimation und die Legitimationswir- kungen .....	57
a) Das legitimierte Kind .....	57
b) Das anerkannte natürliche Kind .....	58
c) „Public policy“ .....	58
III. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte .....	59
1. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe .....	59
2. Die Legitimation durch Ehelicherklärung .....	60

IV. Das deutsche Kollisionsrecht .....	61
1. Art. 22 I EG .....	61
2. Die Qualifikation .....	62
3. Die Rückverweisung .....	63
4. Art. 22 II EG .....	64
a) Die erforderlichen Einwilligungen .....	64
b) Die Bedeutung des Art. 22 II EG .....	64
5. Die Nichtehelichkeit des Kindes .....	65
6. Die Abstammung .....	65
7. Die Ehe der Eltern .....	66
8. Die fehlerhafte Legitimation .....	67
9. Der ordre public .....	67

**E. Die Adoption**

I. Das interne amerikanische Recht .....	70
II. Das amerikanische Kollisionsrecht .....	72
1. „Jurisdiction“ .....	72
a) Das Problem .....	72
b) Die Lösungen .....	72
2. Die Anerkennung einer ausländischen Adoption .....	76
3. „Estoppel“ .....	77
4. Die Wirkungen einer ausländischen Adoption durch Hoheitsakt ..	78
5. Die Wirkungen eines ausländischen Adoptionsvertrages .....	78
III. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte .....	80
1. Die örtliche Zuständigkeit als Grundlage .....	80
2. Das Gleichlaufprinzip .....	81
3. Der beschränkte Gleichlauf .....	82
4. Die Anerkennung des Adoptionsbeschlusses in Amerika .....	84
IV. Das deutsche Kollisionsrecht .....	85
1. Art. 22 I EG .....	85
2. Keine Parteiautonomie .....	85
3. Die Qualifikation .....	85
4. Art. 27 EG .....	88
a) Die analoge Anwendung .....	88
b) Die Verweisung auf die lex fori .....	88
c) Die Probleme der versteckten Rückverweisung .....	88
5. Art. 22 II EG .....	91
a) Die Adoption in Deutschland .....	91
b) Die Adoption in Amerika .....	92
c) Das Fehlen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bei der vertraglichen Adoption .....	93
d) Das Fehlen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bei der Adoption durch Hoheitsakt .....	93
<b>Schrifttumsverzeichnis .....</b>	<b>96</b>



## A. Einleitung

### I. Zum Begriff des amerikanischen internationalen Kindschaftsrechts

Es gibt kein amerikanisches<sup>1</sup> Kindschaftsrecht oder amerikanisches Konfliktrecht in dem Sinn, daß für diese Rechtsgebiete in den Vereinigten Staaten eine einheitliche Regelung gilt. Für das Kindschaftsrecht und das dazugehörige internationale Privatrecht wird durch die Bundesverfassung nicht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet, so daß hierfür die Einzelstaaten und Territorien zuständig sind<sup>2</sup>. Auch die Bundesgerichte müssen das Recht der Gliedstaaten befolgen<sup>3</sup>.

Aufgrund des gleichen geschichtlichen Hintergrundes deckt sich aber das Kindschaftsrecht der Einzelstaaten in den Grundzügen. Nur Louisiana und Puerto Rico weichen wegen ihres französischen und spanischen Erbes von den anderen US-Staaten hinsichtlich des Familienrechts teilweise ab. In Fragen des Kollisionsrechts besteht aber weitgehende Übereinstimmung in den Vereinigten Staaten. Die in dieser Arbeit entwickelten Gedanken beziehen sich daher auf alle Rechtsordnungen der USA. Im konkreten Fall ist es dennoch unumgänglich, das Recht des betreffenden Einzelstaats oder Territoriums zu untersuchen. Bei der großen Zahl der Staaten ist es im Hinblick auf den Umfang der Arbeit nicht möglich, das Recht *aller* Staaten zu berücksichtigen, wenn es sich in Einzelheiten von der allgemein üblichen Regelung unterscheidet. Soweit einzelne Gesetze in dieser Arbeit wörtlich zitiert sind, kann man aus ihnen das geltende Recht nicht zuverlässig entnehmen. Abgesehen davon, daß der Text der gesetzlichen Vorschriften allein — ohne Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung — die Rechtslage nicht zutreffend wiedergibt, besonders nicht in den USA, sind Gesetzesänderungen in den US-Staaten sehr häufig.

---

<sup>1</sup> Die Vereinigten Staaten von Amerika werden der Kürze halber Amerika genannt.

<sup>2</sup> U.S. Const. amend X mit U.S. Const. art. 1, § 8; dazu Erie R. R. Co. v. Tompkins, 304 U.S. 64, 58 S. Ct. 817, 114 A.L.R. 1487 (1938).

<sup>3</sup> Erie R. R. Co. v. Tompkins, s. o. Fußnote 2; Klaxon Co. v. Stentor Electric Mfg. Co., 313 U.S. 487 (1941). Abgesehen von Inzidententscheidungen sind Urteile der Bundesgerichte auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts selten. Wegen der Gründe hierfür vgl. Spindel v. Spindel, 283 F. Supp. 797 (E.D.N.Y. 1968).

## II. Der Begriff des Status

Gegenstand der Untersuchung ist nicht das amerikanische internationale Kindschaftsrecht schlechthin, sondern nur soweit es Fragen des persönlichen Status eines Kindes betrifft.

Persönlicher Status wird allgemein als die Rechtsstellung einer natürlichen Person in ihren persönlichen Rechtsverhältnissen verstanden<sup>4</sup>. Der Begriff des Status ist auch dem amerikanischen Recht bekannt<sup>5</sup>:

„Status is a legal personal relationship, not temporary in its nature nor terminable at the mere will of the parties, with which third persons and the state are concerned.“

Vom „status“ selbst sind seine Wirkungen („incidents“) zu trennen<sup>6</sup>. So hat z. B. das eheliche Kind aufgrund seines Status Unterhaltsansprüche gegen seine Eltern und kraft gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht. In den meisten Fällen wird es nicht um das Bestehen des Status gehen, sondern darum, ob ein Unterhaltsanspruch oder ein Erbrecht besteht<sup>7</sup>. Aber bevor über letzteres entschieden werden kann, muß die Rechtsstellung des Betroffenen geklärt werden; d. h. das Bestehen eines ehelichen Kindschaftsverhältnisses bedingt die Entscheidung über Unterhaltsanspruch oder Erbrecht. Welche Rechtsordnung dann über diese Ansprüche im einzelnen entscheidet, bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen internationalprivatrechtlichen Vorschriften.

Den hier behandelten Rechtsverhältnissen ist gemeinsam, daß sie die vom Gesetz gewünschte Eltern-Kind-Beziehung darstellen (eheliche Kindschaft) oder ähnlich wie diese behandelt werden (Adoption, Legitimation). Die Begründung der hier behandelten Verhältnisse ist unterschiedlich, ihre Rechtswirkungen sind jedoch weitgehend identisch.

## III. Die Aufgabe dieser Arbeit

Aufgabe dieser Abhandlung ist es, die allen amerikanischen Staaten gemeinsamen Prinzipien des internationalen Kindschaftsrechts, soweit

---

<sup>4</sup> Makarov, Personalstatut 115; Neuhaus, Grundbegriffe 133.

<sup>5</sup> S. im Text Restatement 2d, Tent. Draft No. 4, § 119; ebenso Holzer v. Deutsche Reichsbahn Gesellschaft, 159 Misc. 830, 290 N.Y.S. 181, 191 (Sup. Ct. 1936); vgl. Makarov, Personalstatut 116; Taintor, Selected Readings 844 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Definition bei Graveson 2.

<sup>6</sup> Leflar 340.

<sup>7</sup> Personenstandsregister haben in den USA nicht die Bedeutung wie in Deutschland; s. Jayme, StAZ 1971, 65, 70.

es sich auf Statusfragen bezieht, darzustellen und die Anwendung dieser Prinzipien durch deutsche Gerichte<sup>8</sup> zu erörtern.

Diese Untersuchung und ihre Ergebnisse können dann eine Bedeutung haben, die über reine Statusangelegenheiten hinausgreift, wenn die behandelten familienrechtlichen Verhältnisse in den einzelnen US-Staaten und auch in Deutschland ähnliche Wirkungen entfalten<sup>9</sup>.

Denn unter diesen Umständen impliziert die Aussage über einen bestimmten Status auch eine Aussage über die mit diesem Status verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes ist dagegen in den hier in Frage kommenden Rechtsordnungen nicht einheitlich geregelt. Das gilt sowohl im Vergleich der verschiedenen US-Staaten untereinander als auch im Vergleich Deutschland - Amerika<sup>10</sup>. Die Feststellung der Nichtehelichkeit allein ist daher wenig aussagekräftig. Deshalb steht der Status des ehelichen Kindes im Mittelpunkt der Untersuchung.

Bei der Anwendung amerikanischen Kollisionsrechts wird vom deutschen internationalen Privatrecht ausgegangen, so wie es die herrschende Meinung, insbesondere in der Rechtsprechung, versteht. Auf die Diskussion darüber, ob die Art. 18 und 22 EGBGB mit Art. 3 II GG zu vereinbaren sind, wird nicht eingegangen<sup>11</sup>.

---

<sup>8</sup> Deutsches Gericht bedeutet in dieser Arbeit ein staatliches Gericht innerhalb des Geltungsgebiets des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Westberlin).

<sup>9</sup> Taintor, Selected Readings 845; Ehrenzweig, Treatise 371, sieht hierin die einzige Berechtigung für die Verwendung des Begriffs „status“.

<sup>10</sup> S. u. C I 3.

<sup>11</sup> Dafür: Dölle, RabelsZ 1953, 119 f.; Massfeller, StAZ 1953, 73 ff., 77; Hagemeyer, NJW 1953, 601 ff., 605; BGHZ 50, 370, 373; dagegen: Sturm 155 ff.; Müller - Freienfels, JZ 1957, 143 f., Beitzke, Grundgesetz und Internationalprivatrecht 24 ff.; OLG Düsseldorf, FamRZ 1967, 626, 628.